Ebnat-Kappel
Schule

Schulweg- und Schulbusreglement der Schule Ebnat-Kappel

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt den Schulweg sowie die Benützung eines Schulbusses von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz innerhalb der politischen Gemeinde und Besuch der öffentlichen Schulen in Ebnat-Kappel.

Art. 2 Schulweg

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist Sache der Eltern dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Schulweg nicht zu Schaden kommt oder andere schädigt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler den Schulweg zu Fuss zurücklegen. Erziehungsberechtigte sollten auf „Taxifahrten“ zur Schule verzichten. Jedes Fahrzeug, das im Schulhausbereich unterwegs ist, stellt eine Gefahrenquelle für Kinder dar.

Wenn Velo oder Mofa benützt werden, ist darauf zu achten, dass diese in einwandfreiem Zustand (Licht, Bremsen, Reifen, etc.) sind und dem Strassenverkehrsgesetz entsprechen. Für Mofas gilt eine Visumspflicht. Versicherung ist ebenfalls Sache der Erziehungsberechtigten (Haftpflicht/Unfall). Bei unzumutbarem Schulweg ist ein Schülertransport durch die Schulbehörde organisiert.

Elektrisch angetriebene Scooter sind erst ab einem Alter von 14 Jahren (mit Mofaprüfung) zugelassen.

In der Schweiz dürfen Kinder gemäss Gesetz ab 6 Jahren auf der Strasse Velofahren. Wo Radwege und Radstreifen fehlen, dürfen Kinder bis 12 Jahre auf dem Trottoir fahren. Obwohl vom Gesetz her Kinder ab 6 Jahren bereits auf Hauptstrassen fahren dürfen, sind Erst- bis Drittklässler, und manchmal auch darüber hinaus, in mancher Beziehung noch nicht vollumfänglich bereit, mit dem Velo im Strassenverkehr zu fahren. Daher empfehlen verschiedene Experten und Verbände, Kinder erst mit dem Velo auf den Schulweg zu schicken, wenn sie die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt haben.

Fahrzeugähnliche Gräte:

Die Fachstelle für Unfallverhütung (bfu) hat eine klare Meinung zu Kickboards und Co.: "Fahrzeugähnliche Geräte (fäG) sind keine Alternative für den Schulweg, falls dieser zu Fuss als unzumutbar eingestuft wird, weil er z. B. zu lang ist. Diese Spielgeräte verleiten mehr zum Spielen und «schnell sein» als zum konzentrierten Fahren. Erfahrungen aus dem Schulwegalltag zeigen, dass Kinder mit fäG den Schulweg im Strassenverkehr nicht aufmerksam genug zurücklegen."

Kickboards/Inline-Skates usw. können nur mit Vorbehalt für den Schulweg empfohlen werden (abhängig von Fahrzeug, Fähigkeiten und Schulweg)

In der Entscheidung gilt es auch zu bedenken, dass ein Schulweg zu Fuss zwar anstrengender ist, jedoch die Kinder damit auf einfache Weise ihre tägliche Bewegung erhalten, die auch für das Lernen ein wichtiger Ausgleich darstellt.

Art. 3 Grundsatz

Die Gemeinde Ebnat-Kappel erbringt Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Kantons

St. Gallen. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs beurteilt sich im Wesentlichen nach der Person des Schülers, der Art des Schulwegs und der Gefährlichkeit des Wegs. Diese Beurteilung wird von der Schulführung durchgeführt.

Person des Schülers, der Schülerin:

Das Alter sowie die psychischen und intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes sind massgebend für die Beurteilung, ob ein Schulweg zumutbar ist oder nicht. Diese Beurteilung kann ein Arzt durchführen. Was einem gesunden Kind der 5. Klasse ohne Weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind der 1. Klasse eine Überforderung darstellen.

Art und Gefährlichkeit des Wegs:

Oftmals wird ein Schulweg subjektiv als gefährlich empfunden. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind jedoch objektive Kriterien massgebend: Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt, sowie Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale und längere Partien durch einsame Wälder.

Die Gemeinde Ebnat-Kappel führt verschiedene Buslinien mit festgelegten Haltestellen und fahrplanmässigen Abfahrtszeiten.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Generelles:

- Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse hinzu, so gelten täglich viermal 1.5 km ab dem Kindergarten als zumutbar. Mit zunehmendem Alter steigt auch die Länge der zumutbaren Strecke.
- Neben der Distanz ist auch die Gefährlichkeit zu berücksichtigen.

Zum Transport mit dem Schulbus sind Kinder berechtigt, deren Schulweg bis zum Schulstandort weiter als die erwähnte Distanz ist. Je nach Situation und Entscheid durch die Schulführung werden auch näher wohnhafte Schüler transportiert. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler aus den Aussengegenden.

Für Kinder, die einen längeren Fussweg zur Bushaltestelle haben als die erwähnten Distanzen, können zusammen mit der Schulführung Sonderlösungen gesucht werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die Schulführung.

Art. 5 Schulbusfahrplan

Der Schulbusfahrplan wird jährlich an die neuen Stundenpläne angepasst. Der Busfahrplan muss sich an die Schulzeiten halten. Die aktuellen Fahrpläne sind auf der Schulwebseite abrufbar. Der Schulbus kann für weitere schulische Zwecke oder Fahrten im Interesse und Auftrag der Schule eingesetzt werden.

Die Eltern sind besorgt und verantwortlich, dass ihre Kinder rechtzeitig bei den Einstiegstellen bereit sind und von dort wieder nach Hause finden.

In den Wintermonaten finden sich die Kinder jeweils 5 Minuten vor der bekanntgegebenen Zeit bei den Haltestellen ein.

Art. 6 Allgemeines

- Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen, der Schulbus wartet nicht.
- Ein anständiger Umgang wird erwartet. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten.
- Mitfahrgelegenheiten von „Gspänli“ nur in Ausnahmefällen, wenn freie Plätze vorhanden sind und nur in Begleitung von berechtigten Schülerinnen und Schülern. Mit dem Fahrpersonal ist dies abzusprechen.
- Es sind keine Reservationen möglich.
- Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, Sportgeräte wie Skooter, Rollbretter, Schlitten usw. mitzunehmen.
- Essen und Trinken ist im Bus nicht erlaubt.
- Die Kinder müssen sitzen und sich angurten.
- Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie den Unterricht rechtzeitig beenden.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Reglement wurde am 30. August 2010 vom Schulrat Ebnat-Kappel bewilligt und trat rückwirkend per 1. August 2010 in Kraft. Überarbeitet von der Bildungskommission im Januar 2022.